

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.12.1981

Geschäftszahl

81/02/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1041/67 E 6. November 1967 VwSlg 7212 A/1967 RS 1

Stammrechtssatz

Wird einer Person nicht nachgewiesen, dass sie ein Fahrzeug gelenkt habe, und verweigert diese Person die Untersuchung der Atemluft, dann darf sie deshalb nicht nach § 5 Abs 2 StVO 1960 bestraft werden.